Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. November 1980

über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen

(80/1119/EWG)

(ABl. L 339 vom 15.12.1980, S. 30)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**A1**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. November 1980

über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen

(80/1119/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Richtlinienentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben braucht die Kommission laufend kohärente und zeitgleiche statistische Angaben über Umfang und Entwicklung des Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Mitgliedstaaten. Diese Angaben müssen sowohl von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat als auch mit denen der anderen Verkehrszweige vergleichbar sein und den innerstaatlichen, den grenzüberschreitenden und den Durchgangsverkehr betreffen.

Da sich die im Laufe des Jahres bei der Transportnachfrage und den Schiffbarkeitsbedingungen auftretenden Schwankungen auf den Güterverkehr auswirken, müssen bestimmte statistische Angaben in Abständen von weniger als einem Jahr vorgelegt werden.

Um zufriedenstellende Informationen über den Markt des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen zu erhalten, empfiehlt es sich, die statistischen Angaben nach den wichtigsten Verkehrsbeziehungen zu untergliedern.

Es ist wichtig, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Statistiken über den Güterverkehr weiter auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

Um die Durchführung der geplanten Bestimmungen zu erleichtern, sind bestimmte Fristen für die Bereitstellung der erforderlichen statistischen Unterlagen einzuräumen.

Die Kommission muß dem Rat Bericht erstatten, damit dieser prüfen kann, inwieweit die Zielsetzungen dieser Richtlinie anhand der übermittelten statistischen Angaben erreicht werden können. Sie muß deshalb die Möglichkeit vorsehen, Verbesserungen der für die Aufstellung dieser Statistiken angewandten Methoden vorzuschlagen. Der Rat muß auf Vorschlag der Kommission die Aufstellung von Statistiken über den Güterverkehr mit Seeschiffen auf Binnenwasserstraßen sowie von Statistiken für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Regionen auf Binnenwasserstraßen beschließen.

Statistische Unterlagen sind erforderlich für die Kenntnis des Umfangs und der Entwicklung des Güterverkehrs. Deshalb ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten während einer Anlaufzeit einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der diesbezüglichen Arbeiten gewährt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mitgliedstaaten, die über eine oder mehrere Binnenwasserstraßen verfügen, führen statistische Erhebungen durch über den Verkehr mit

[1] ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 76.

[2] Stellungnahme vom 30. 9. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

▼B

Binnenschiffen, und zwar unabhängig davon, in welchem Land diese registriert oder zugelassen sind,

— von Gütern, die im Werk- oder im gewerblichen Verkehr befördert werden;

— von Gütern, die im Lande ge- oder entladen werden oder die auf nationalen Wasserstraßen nur durch das Land befördert werden.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

a) „Binnenwasserstraße“: einen Kanal, einen See oder jede sonstige Wasserstraße, die aufgrund ihrer natürlichen oder künstlich geschaffenen Merkmale für Schiffe, hauptsächlich für Binnenschiffe, befahrbar ist;

b) „Binnenschiff“: ein Schiff, mit oder ohne Eigenantrieb, das als Binnenschiff registriert oder zugelassen ist, einschließlich Trägerschiffsleichter, und das sich nach Art oder Bauweise nur zur Verwendung in geschützten Gewässern eignet.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht

— für den Güterverkehr mit Schiffen von weniger als 50 Tonnen Tragfähigkeit;

— für Schiffe, die hauptsächlich der Personenbeförderung dienen;

— für Fährschiffe;

— für Schiffe, die nur für nichtgewerbliche Zwecke von Hafenverwaltungen oder Behörden benutzt werden;

— für Schiffe, die nur zum Bunkern oder zur Lagerhaltung benutzt werden;

— für nicht für den Güterverkehr eingesetzte Schiffe wie Fischereifahrzeuge, Baggerschiffe, Werkstattschiffe, Hausboote und Vergnügungsschiffe.

(4) Die ersten statistischen Erhebungen werden vom 1. Januar 1981 an durchgeführt.

Artikel 2

(1) Folgende Merkmale sind zu erfassen:

a) das Gewicht der Güter, in Tonnen;

b) die Hauptverkehrsbeziehungen, und zwar

— der innerstaatliche Verkehr, bei dem die Güter innerhalb des meldenden Mitgliedstaats geladen und entladen werden, unabhängig von dem vom Schiff benutzten Weg;

— der grenzüberschreitende Verkehr, bei dem die Güter in dem meldenden Mitgliedstaat geladen oder entladen werden, jedoch nicht beides, wobei zwischen geladenen und entladenen Gütern zu unterscheiden ist;

— der Durchgangsverkehr, bei dem die Güter durch das Gebiet des meldenden Mitgliedstaats befördert, dort aber weder geladen, entladen noch umgeladen werden.

Bei Trägerschiffsleichtern gelten die Güter an demjenigen Ort als ge- oder entladen, an dem der Leichter vom Trägerschiff geflößt oder auf das Trägerschiff genommen wird;

c) die Art der Güter entsprechend den Gruppen der Spalte 1 von Anhang I;

d) die Staatszugehörigkeit, d. h. das Land, in dem das gütertragende Schiff registriert oder zugelassen ist, andernfalls das Land, in dem der Schiffseigner seinen Wohnsitz hat;

e) die Schiffsgattung nach folgender Systematik:

— Selbstfahrer:

— Tankmotorschiffe,

— sonstige Motorschiffe;

— Schleppkähne:

— Tankkähne,

▼B

— sonstige Schleppkähne;

— Schubleichter (einschließlich Schub-Schleppkahn):

— Tankschubleichter,

— sonstige Schubleichter (einschließlich Trägerschiffsleichter);

— sonstige Güterschiffe;

unter „Tank-“ ist zu verstehen, daß das Schiff für die Beförderung von flüssigen oder verflüssigten Massengütern, ohne pulverförmige Güter, bestimmt ist;

f) für den innerstaatlichen Verkehr die nationalen Verkehrsgebiete der Ein- und Ausladung entsprechend der geographischen Systematik des Anhangs II;

g) für den grenzüberschreitenden Verkehr und den Durchgangsverkehr die Länder der Ein- und Ausladung entsprechend dem Verzeichnis des Anhangs III;

h) die auf nationalen Wasserstraßen zurückgelegte Entfernung in Kilometern.

(2) Mitgliedstaaten, in denen die Gütermenge, die im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Durchgangsverkehr auf Binnenwasserstraßen jährlich befördert wird, insgesamt eine Million Tonnen nicht überschreitet, sind nicht verpflichtet, die von dieser Richtlinie geforderten Angaben zu liefern.

Artikel 3

(1) Mit Ausnahme der Angaben, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der statistischen Geheimhaltung unterliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Statistiken so schnell wie möglich und nicht später als fünf Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums.

(2) Die Ergebnisse sind entsprechend den Mustertabellen des Anhangs IV vorzulegen.

(3) Maschinell aufbereitete Ergebnisse können auf einem Datenträger übermittelt werden, dessen Art und Aufbau von der Kommission im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 1980 eine ins einzelne gehende Beschreibung der Methoden, die sie zur Zusammenstellung der statistischen Angaben und zur Berechnung der Tonnenkilometer verwenden werden.

(2) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten untersucht die Kommission die bei den Erhebungen auftretenden methodologischen und technischen Probleme, um Lösungen zu finden, die eine möglichst weitgehende Kohärenz und Vergleichbarkeit der Angaben ermöglichen.

Artikel 5

(1) Die Kommission veröffentlicht die zweckdienlichen Ergebnisse der Erhebungen.

(2) Vor dem 1. Januar 1983 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie und schlägt die Verbesserungen vor, die sich als notwendig erweisen.

(3) Der Rat beschließt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf Vorschlag der Kommission die Aufstellung von Statistiken über den Güterverkehr mit Seeschiffen auf Binnenwasserstraßen sowie von Statistiken für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Regionen auf Binnenwasserstraßen.

▼B

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erhalten während der ersten drei Jahre, in denen die in dieser Richtlinie vorgesehenen statistischen Erhebungen durchgeführt werden, im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel einen Zuschuß für die ihnen entstandenen Kosten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

VERZEICHNIS DER GÜTERGRUPPEN

Gütergruppen	Kapitel NST/R ([1])	Gruppen NST/R ([1])	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, frische Früchte, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Andere Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohes Erdöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Hochofenstaub, Schwefelkiesabbrände
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Steine und Erden
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, Maschinen, Motoren, auch zerlegt und Einzelteile
21		94	Metallwaren, einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Sonstige Waren

([1]) Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe 1968.

▼B

ANHANG II

GEOGRAPHISCHE SYSTEMATIK DER REGIONEN

Belgien

Vlaams gewest, außer Antwerpen
Antwerpen
Région wallone
Brussels gewest — Région bruxelloise

Bundesrepublik Deutschland

Schleswig-Holstein
Hamburg
Nordostteil von Niedersachsen
Westteil von Niedersachsen
Südostteil von Niedersachsen
Bremen (Land)
Nordteil von Nordrhein-Westfalen
Ruhrgebiet
Südwestteil von Nordrhein-Westfalen
Ostteil von Nordrhein-Westfalen (Sieger-Sauerland und Ostteil von Westfalen)
Nordteil von Hessen
Südteil von Hessen
Nordteil von Rheinland-Pfalz
Südteil von Rheinland-Pfalz
Nordbaden
Südbaden
Württemberg
Nordbayern (Franken)
Ostbayern (Oberpfalz und Niederbayern)
Südbayern (Schwaben und Oberbayern)
Saarland
Berlin (West)

▼A1

Spanien

Andalucía
Aragón
Principado de Asturias
Comunidad Autónoma de las Islas Baleares
Canarias
Cantabria
Castilla-La Mancha
Castilla y León
Cataluña
Extremadura
Galicia
Comunidad de Madrid
Región de Murcia
Comunidad Foral de Navarra
País Vasco
La Rioja
Comunidad Valenciana
Ceuta
Melilla

▼B

Frankreich

Ile-de-France
Champagne-Ardennes
Picardie
Haute-Normandie
Centre
Basse-Normandie
Bourgogne
Nord-Pas-de-Calais
Lorraine
Alsace
Franche-Comté
Pays de la Loire
Bretagne

▼B

Poitou-Charentes
Aquitaine
Midi-Pyrénées
Limousin
Rhône-Alpes
Auvergne
Languedoc-Roussillon
Provence-Alpes-Côte d'Azur

Italien

Piemonte
Valle d'Aosta
Liguria
Lombardia
Trentino-Alto Adige
Veneto
Friuli-Venezia Giulia
Emilia-Romagna
Toscana
Umbria
Marche
Lazio
Campania
Abruzzo
Molise
Puglia
Basilicata
Calabria
Sicilia
Sardegna

Luxemburg

Luxembourg

Niederlande

Noord
West, außer Rijnmond und IJmond
Rijnmond
IJmond
Zuidwest
Zuid
Oost

▼A1

Portugal

Norte
Centro
Lisboa e vale do Tejo
Alentejo
Algarve

▼B

Vereinigtes Königreich

North
Yorkshire and Humberside
East Midlands
East Anglia
South-East
South-West
West Midlands
North-West
Wales
Scotland
Northern Ireland

▼B

ANHANG III

VERZEICHNIS DER LÄNDER UND LÄNDERGRUPPEN

▼A1

I. Länder der Europäischen Gemeinschaften

01. Belgien
02. Dänemark
03. Bundesrepublik Deutschland
04. Griechenland
05. Spanien
06. Frankreich
07. Irland
08. Italien
09. Luxemburg
10. Niederlande
11. Portugal
12. Vereinigtes Königreich

▼B

II. ►A1 13. ◄ Schweiz

III. ►A1 14. ◄ Österreich

IV. Staatshandelsländer

►A1 15. ◄ UdSSR
►A1 16. ◄ Polen
►A1 17. ◄ Deutsche Demokratische Republik
►A1 18. ◄ Tschechoslowakei
►A1 19. ◄ Ungarn
►A1 20. ◄ Rumänien
►A1 21. ◄ Bulgarien
►A1 22. ◄ Jugoslawien

V. ►A1 23. ◄ Sonstige europäische Länder

VI. ►A1 24. ◄ Vereinigte Staaten von Amerika

VII. ►A1 25. ◄ Sonstige Länder

▼B

ANHANG IV

MUSTERTABELLEN

TABELLE 1a

Innerstaatlicher, grenzüberschreitender und Durchgangsverkehr: beförderte Gütermengen nach Erzeugnisgruppen

Meldeland: **Berichtszeitraum (Jahr):**

(Tonnen)

Erzeugnisgruppen (1)	Innerstaatlicher Verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr				Durchgangsverkehr (ohne Umladung)	Insgesamt
		zusammen		darunter: EWG			
		Beladung	Entladung	Beladung	Entladung		
01 02 03 , ,							
Zusammen							
Außerdem(2)							
Insgesamt							

(1) Vgl. Anhang I.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 1b

Innerstaatlicher, grenzüberschreitender und Durchgangsverkehr: geleistete tkm nach Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(tkm)

Erzeugnisgruppen (2)	Innerstaatlicher Verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr				Durchgangsverkehr (ohne Umladung)	Insgesamt
		zusammen		darunter: EWG			
		Beladung	Entladung	Beladung	Entladung		
01							
02							
03							
,							
,							
Zusammen							
Außerdem(3)							
Insgesamt							

(1) Auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm.

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 2

Innerstaatlicher intra- und interregionaler Verkehr: beförderte Gütermengen nach Be- und Entladeregion

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Beladeregion (1)	Entladeregion							
	01	02	03	...		Zusammen	Außerdem (2)	Insgesamt
01								
02								
03								
,								
,								
Zusammen								
Außerdem (2)								
Insgesamt								

(1) Die Kennzahl der einzelnen Regionen wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 festgelegt.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 3

Innerstaatlicher Verkehr: ge- und entladene Gütermengen nach Regionen und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Regionen (1)	Erzeugnisgruppen (2)					
	01	02	03	...		Insgesamt
A. **Empfang aus anderen Regionen**						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen A						
B. **Versand nach anderen Regionen**						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen B						
C. **Intraregionaler Verkehr**						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen C						
Zusammen (A + B + C)						
Innerstaatlich insgesamt (A + B = B + C)						
Außerdem (3)						
Insgesamt						

(1) Die Kennzahl der einzelnen Regionen wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 festgelegt.

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 4a

Innerstaatlicher Verkehr: beförderte Gütermengen nach Erzeugnisgruppen und Entfernungsabschnitten

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Entfernungsabschnitt	Erzeugnisgruppen (1)					
	01	02	03	...		Insgesamt
— 49 km						
50 — 149 km						
150 — 499 km						
500 km —						
Zusammen						
Außerdem (2)						
Insgesamt						

(1) Vgl. Anhang I.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 4b

Innerstaatlicher Verkehr: geleistete tkm nach Erzeugnisgruppen und Entfernungsabschnitten

Meldeland: **Berichtszeitraum (Jahr):**

(tkm)

Entfernungsabschnitt	Erzeugnisgruppen (1)					
	01	02	03	...		Insgesamt
— 49 km						
50 — 149 km						
150 — 499 km						
500 km —						
Zusammen						
Außerdem (2)						
Insgesamt						

(1) Vgl. Anhang I.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 5a

Grenzüberschreitender Vekehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) beförderte Gütermengen nach Be- und Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Be- und Entladeland (1)	Erzeugnisgruppen (2)					
	01	02	03	...		Insgesamt
A. Empfang aus:						
01						
02						
03						
,						
,						
B. Versand nach:						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen (A + B)						
Außerdem (3)						
Insgesamt						

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 5b

Durchgangsverkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) beförderte Gütermengen nach Be- und Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Land (1) der		Erzeugnisgruppen (2)					
Beladung	Entladung	01	02	03	...		Insgesamt
01	01						
	02						
	03						
	,						
	,						
	01 Zusammen						
02	01						
	02						
	03						
	,						
	,						
	02 Zusammen						
"	,						
	,						
	,						
	" Zusammen						
Zusammen							
Außerdem (3)							
Insgesamt							

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 6a

Grenzüberschreitender Verkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm nach Be- und Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(tkm)

Be- und Entladeland (1)	Erzeugnisgruppen (2)					
	01	02	03	...		Insgesamt
A. **Empfang aus:**						
01						
02						
03						
,						
,						
B. **Versand nach:**						
01						
02						
03						
,						
,						
Zusammen (A + B)						
Außerdem (3)						
Insgesamt						

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Vgl. Anhang I.

(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 6b

Durchgangsverkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm nach Be- und Entladeland und Erzeugnisgruppen

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

tkm

Land (1) der		Erzeugnisgruppen (2)					
Beladung	Entladung	01	02	03	...		Insgesamt
01	01						
	02						
	03						
	,						
	,						
	01 Zusammen						
02	01						
	02						
	03						
	,						
	,						
	02 Zusammen						
"	,						
	,						
	,						
	" Zusammen						
Zusammen							
Außerdem (3):							
Insgesamt							

(1) Vgl. Anhang III.
(2) Vgl. Anhang I.
(3) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 7a

Grenzüberschreitender Verkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) beförderte Gütermengen nach Be- und Entladeland sowie Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Be- und Entladeland (1)	Staatszugehörigkeit des Schiffes										
	►(1) EUR 12 ◄						Staatshandelsländer	Sonstige Länder			Insgesamt
	Zusammen	darunter						Zusammen	darunter		
		D	F	NL	B	L			CH	A	
A. **Empfang aus:**											
01											
02											
03											
,											
,											
B. **Versand nach:**											
01											
02											
03											
,											
,											
Zusammen (A + B)											
Außerdem (2)											
Insgesamt											

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) A1

▼B

TABELLE 7 b

Durchgangsverkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) beförderte Gütermengen nach Be- und Entladeland sowie Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(Tonnen)

Land (1) der		Staatszugehörigkeit des Schiffes										
		►(1) EUR 12 ◄						Staats-handels-länder	Sonstige Länder			Ins-gesamt
Beladung	Entladung	Zu-sammen	darunter						Zusam-men	darunter		
			D	F	NL	B	L			CH	A	
01	01											
	02											
	03											
	,											
	,											
	01 Zusammen											
02	01											
	02											
	03											
	,											
	,											
	02 Zusammen											
"	,											
	,											
	,											
	" Zusammen											
Zusammen												
Außerdem (2): . . .												
Insgesamt												

(1) Vgl. Anhang III.
(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) A1

▼B

TABELLE 8a

Grenzüberschreitender Verkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm nach Be- und Entladeland sowie Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(tkm)

Be- und Entladeland (1)	Staatszugehörigkeit des Schiffes										
	►(1) EUR 12 ◄						Staatshandelsländer	Sonstige Länder			Insgesamt
	Zusammen	darunter						Zusammen	darunter		
		D	F	NL	B	L			CH	A	
A. **Empfang aus:**											
01											
02											
03											
,											
,											
B. **Versand nach:**											
01											
02											
03											
,											
,											
Zusammen (A + B)											
Außerdem (2)											
Insgesamt											

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) A1

▼B

TABELLE 8b

Durchgangsverkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm nach Be- und Entladeland sowie Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Jahr):

(tkm)

Land (1) der		Staatszugehörigkeit des Schiffes										
		►(1) EUR 12 ◄						Staats-handels-länder	Sonstige Länder			Ins-gesamt
Beladung	Entladung	Zu-sammen	darunter						Zu-sammen	darunter		
			D	F	NL	B	L			CH	A	
01	01											
	02											
	03											
	,											
	,											
	01 Zusammen											
02	01											
	02											
	03											
	,											
	,											
	02 Zusammen											
”	,											
	,											
	,											
	” Zusammen											
Zusammen												
Außerdem (2)												
Insgesamt												

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) A1

▼B

TABELLE 9

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr: auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) beförderte Gütermengen nach Verkehrsbeziehungen

Meldeland: Berichtszeitraum (Monat):

Verkehrsbeziehung	Tonnen
A. **Innerstaatlicher Verkehr**	
B. **Empfang aus** (1):	
01	
02	
03	
,	
,	
C. **Versand nach** (1):	
01	
02	
03	
,	
,	
Zusammen (A + B + C)	
Außerdem (2)	
Insgesamt	

(1) Vgl. Anhang III.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

▼B

TABELLE 10a

Innerstaatlicher, grenzüberschreitender und Durchgangsverkehr: beförderte Gütermengen nach Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Vierteljahr):

(Tonnen)

Staatszugehörigkeit des Schiffes	Innerstaatlicher Verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr				Durchgangsverkehr (ohne Umladung)	Insgesamt
		Zusammen		darunter: EWG			
		Beladung	Entladung	Beladung	Entladung		
►(1) EUR 12 ◄							
Belgien							
Dänemark							
Bundesrepublik Deutschland							
Griechenland							
Frankreich							
Irland							
Italien							
Luxemburg							
Niederlande							
Vereinigtes Königreich							
►(2) Spanien							
Portugal ◄							
Schweiz							
Österreich							
Staatshandelsländer							
UdSSR							
Polen							
Deutsche Demokratische Republik							
Tschechoslowakei							
Ungarn							
Rumänien							
Bulgarien							
Jugoslawien							
Andere europäische Länder							
Vereinigte Staaten von Amerika							
Andere Länder							
Zusammen							
Außerdem (1)							
Insgesamt							

(1) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) (2) A1

▼B

TABELLE 10b

Innerstaatlicher, grenzüberschreitender und Durchgangsverkehr: geleistete tkm (1) nach Staatszugehörigkeit des Schiffes

Meldeland: Berichtszeitraum (Vierteljahr):

(tkm)

Staatszugehörigkeit des Schiffes	Innerstaatlicher Verkehr	Grenzüberschreitender Verkehr				Durchgangsverkehr (ohne Umladung)	Insgesamt
		zusammen		darunter: EWG			
		Beladung	Entladung	Beladung	Entladung		
►(1) EUR 12 ◄							
Belgien							
Dänemark							
Bundesrepublik Deutschland							
Griechenland							
Frankreich							
Irland							
Italien							
Luxemburg							
Niederlande							
Vereinigtes Königreich							
►(2) Spanien							
Portugal ◄							
Schweiz							
Österreich							
Staatshandelsländer							
UdSSR							
Polen							
Deutsche Demokratische Republik							
Tschechoslowakei							
Ungarn							
Rumänien							
Bulgarien							
Jugoslawien							
Andere europäische Länder							
Vereinigte Staaten von Amerika							
Andere Länder							
Zusammen							
Außerdem (2)							
Insgesamt							

(1) Auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).

►(1) (2) A1

▼B

TABELLE 11

Güterverkehr insgesamt nach Schiffsgattungen

Meldeland: Berichtszeitraum (Vierteljahr):

Schiffsgattungen	Verkehr insgesamt	
	t	tkm (1)
— Selbstfahrer:		
— Tankmotorschiffe		
— Sonstige Motorschiffe		
— Schleppkähne:		
— Tankkähne		
— sonstige Schleppkähne		
— Schubleichter (einschließlich Schub-Schleppkähne):		
— Tankschubleichter		
— sonstige Schubleichter (einschließlich Trägerschiffsleichter)		
— Sonstige Güterschiffe		
Zusammen		
Außerdem (2)		
Insgesamt		

(1) Auf der (den) nationalen Wasserstraße(n) geleistete tkm.

(2) Verkehrsleistungen (getrennt nachzuweisen), die gewöhnlich in den nationalen Statistiken des Meldelandes enthalten, aber von der vorliegenden Richtlinie nicht betroffen sind (fakultativ).